

DSGVO-Bußgelder auf dem Prüfstand: LG Berlin kippt Millionenbußgeld gegen Deutsche Wohnen

Gegen die Deutsche Wohnen SE wurde im Oktober 2019 ein Bußgeldbescheid über 14,5 Millionen Euro erlassen. Das LG Berlin hob den Bescheid nunmehr mit Beschluss vom 18. Februar 2021 vollständig auf und stellte das Verfahren ein. In dem Beschluss heißt es wörtlich: „Der Bußgeldbescheid der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 30. Oktober 2019 leidet unter derart gravierenden Mängeln, dass er nicht Grundlage des Verfahrens sein kann.“ Was dahintersteckt, fassen wir in unserem aktuellen Newsletter zusammen.

Der Bußgeldbescheid, der dem Verfahren vor dem LG Berlin zugrunde lag, wurde von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BInBDI) erlassen. Der Vorwurf: Die Deutsche Wohnen SE habe jahrelang personenbezogene Mieterdaten in einem Archivsystem gespeichert, das keine Möglichkeit zur Löschung nicht (mehr) erforderlicher personenbezogener Daten vorsah. Nach der Berichterstattung handelte es sich bei den unrechtmäßig gespeicherten Daten z.B. um Gehaltsbescheinigungen, Selbstauskunftsformulare, Auszüge aus Arbeits- und Ausbildungsverträgen, Steuer-, Sozial- und Krankenversicherungsdaten sowie Kontoauszüge.

Die Deutsche Wohnen SE legte Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein. Das LG Berlin stellte das Bußgeldverfahren daraufhin mit [Beschluss vom 18.02.2021](#) ohne Hauptverhandlung ein (Az.: (526 OWi LG) 2021 Js-OWi 1/20 (1/20)) und führte zur Begründung u.a. aus: „Der Bußgeldbescheid der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 30. Oktober 2019 leidet unter derart gravierenden Mängeln, dass er nicht Grundlage des Verfahrens sein kann.“

Diese gravierenden Mängel sah das LG Berlin in zwei Umständen: Das Bußgeld könne nicht in der von der BInBDI gewählten Form gegen eine juristische Person verhängt werden, zudem fehle die

Angabe des konkreten Schuldvorwurfs. Während der erste Vorwurf so eindeutig nicht durchgreift – die Frage ist höchst umstritten –, ist der zweite Aspekt erstaunlich, auch mit Blick auf die über mehrere Jahre hinweg geführten Ermittlungen.

Bußgelder gegen juristische Personen?

Das LG Berlin hat den Bußgeldbescheid als rechtswidrig angesehen, weil er die Deutsche Wohnen SE als Betroffene des Verfahrens ausweist und ihr gegenüber das Bußgeld verhängt. Das Gericht steht auf dem Standpunkt, dass Bußgelder gegen Unternehmen nur verhängt werden können, wenn Leitungspersonen oder gesetzlichen Vertretern/-innen eine konkrete Handlung nachgewiesen werden kann, die den Bußgeldtatbestand verwirklicht. Daher hätte ein Vertreter/ein Organ als Betroffener im Bußgeldbescheid genannt werden müssen. Diese Sichtweise entspricht dem althergebrachten Schuldprinzip des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts (§ 30 Abs. 1 OWiG). Umstritten ist aber, ob dieses nationale Schuldprinzip auch auf Bußgelder nach der europäischen DSGVO Anwendung findet.

Dagegen spricht, dass Art. 83 Abs. 4-6 DSGVO ausdrücklich Geldbußen „gegen Unternehmen“ vorsieht. Der Wortlaut der Normen sieht keine Einschränkungen vor, nach denen für die Verhängung einer Geldbuße die schuldhaftige Handlung eines Vertreters/Organs erforderlich wäre. Im Grundsatz haften die Unternehmen also nach Art. 83 Abs. 4-6 DSGVO für jeden Verstoß, der in ihrem Verantwortungsbereich begangen wurde. Bisher wurde indes noch nicht höchstrichterlich oder vor EU-Gerichten geklärt, ob die DSGVO hier den deutschen Vorschriften vorgeht. Die deutschen Datenschutzbehörden (vgl. [Entschließung der Datenschutzkonferenz vom 03.04.2019](#)) und das LG Bonn, [Urteil vom 11.11.2020, Az. 29 OWi 1/20 – „1&1“](#), sind von einer solchen Überlagerung ausgegangen. Dagegen hat sich jetzt das LG Berlin positioniert. Es erscheint gut möglich, dass diese Frage letztlich vom EuGH zu entscheiden sein wird.

Für die Praxis hat das Thema enorme Relevanz – im Kern steht zunächst in Rede, ob Organe und Leitungspersonen unmittelbar persönlich wegen DSGVO-Verstößen in Anspruch genommen werden, oder aber ausschließlich die dahinterstehende juristische Person. Auch für die Organisation der internen Compliance und Risikoprävention ist entscheidend, ob maßgeblich auf das

schuldhafte Fehlverhalten einer Leistungsperson im Unternehmen angeknüpft werden muss. Denn durch eine sachgerechte Risikoverteilung und ein funktionierendes Compliance Management System kann dem wirksam begegnet werden, vor allem beim Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter auf Arbeitsebene.

Weitere Mängel

Das LG Berlin hat noch auf weitere Mängel erkannt: Der Tatvorwurf sei nicht hinreichend bestimmt, es fehlten die „Angabe von Tatzeit und -ort sowie des Organmitglieds, das schuldhaft [...] die Einrichtung eines den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügenden EDV-Systems unterlassen [...] haben soll“. Inwiefern diese Mängel allein darauf beruhen, dass der BlnBDI von der Haftung des Unternehmens selbst ausgegangen ist, bleibt nach Lektüre des Beschlusses offen – konkrete Angaben jedenfalls sind von Behörden auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren stets zum Nachweis des Vorwurfs anzuführen.

Folgen des Beschlusses

Sollte sich das LG Berlin mit seiner Auffassung durchsetzen, hätte das zur Folge, dass die Datenschutzbehörden – wie es die Kartellbehörden bei Kartellverstößen tun - bei ihren Ermittlungen auch Verantwortlichkeiten innerhalb der beschuldigten Unternehmen nachvollziehen und prüfen müssten. Nur, wenn sie dabei eine schuldhafte Handlung einer Leitungsperson nachweisen können, würde diese Person und das Unternehmen für einen Datenschutzverstoß haften. Da auch Aufsichtspflichtverletzungen und Unterlassungen haftungsbegründend sind, wird zwar in der Regel auch ein Organ oder gesetzlicher Vertreter für den Datenschutzverstoß verantwortlich sein, in jedem Fall zwingend ist das aber nicht. So könnte ein Unternehmen etwa nicht für die Taten eines schuldlos handelnden Organs/Vertreters verantwortlich gemacht werden.

Darüber hinaus führt die Auslegung des LG Berlin potentiell zu einer unterschiedlichen Anwendung der DSGVO in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Wenn etwa nach deutschem Recht Unternehmen nur für Verstöße verantwortlich sind, die von ihren Vertretern/Organen begangen wurden, würde das zu einer anderen Anwendung der DSGVO in Deutschland als in anderen Staaten

führen. Diese könnten wiederum andere Umstände zur Voraussetzung einer Haftung von Unternehmen machen.

Und jetzt?

Ob sich das LG Berlin mit seiner Auffassung durchsetzen kann, bleibt abzuwarten. Die Staatsanwaltschaft ist gegen den Beschluss mit der sofortigen Beschwerde vorgegangen, sodass das Kammergericht Berlin als Nächstes über den Fall zu entscheiden hat. Für die Deutsche Wohnen SE ist schon der Beschluss des LG Berlin ein Zwischenerfolg. Selbst wenn das KG Berlin zu einem abweichenden Ergebnis kommen sollte, muss sie bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das beträchtliche Bußgeld nicht zahlen. Ob auch bei rechtskräftiger Aufhebung noch ein Bußgeld gegen ein Organ / eine Leitungsperson verhängt werden könnte, ist vertieft zu betrachten: Niemand darf für eine Tat zweimal bestraft werden, allerdings könnte es sich hier um zwei unterschiedlich Personen (Unternehmen vs. Organ) handeln.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de